

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts (Absatz 5) und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.
 - a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.
 - Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen

Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

- Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
- Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

- Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
- Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
- Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zusätzlich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß ~~den~~ jeweiligenvorstehenden Regelungen ~~in Ziffern 2.2 bis 2.5~~ nicht möglich oder entspr~~ä~~cheicht der so ermittelte Preistägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.

(5) Referenzzeiten

<u>Kontrakt</u>	<u>Referenzzeit (MEZ)</u>
<u>Geldmarkt Futures</u>	<u>17:15</u>
<u>Fixed Income Futures (in Euro denominiert)</u>	<u>17:15</u>
<u>CONF-Futures</u>	<u>17:00</u>
<u>SMI[®]-Futures</u>	<u>17:27</u>
<u>VSMI[®]-Futures</u>	<u>17:20</u>
<u>Alle weiteren Index-Futures</u>	<u>17:30</u>

[...]

2.2 Teilabschnitt
Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[...]

~~2.2.2 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten~~

~~Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.~~

2.2.~~23~~ Schlussabrechnungspreis

[...]

2.2.~~34~~ Erfüllung, Lieferung

[...]

2.2.~~45~~ Verzug

[...]

2.3 Teilabschnitt
Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.~~45~~ Absatz 2).

[...]

~~2.3.2 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis wird für Euro Fixed Income Futures Kontrakte aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute vor 17.15 Uhr MEZ zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet. Ist dies nicht erfüllt, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, gebildet. Für alle anderen Fixed Income Futures entspricht der tägliche Abrechnungspreis dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb~~

~~der Schlussauktion nicht möglich, findet die in Satz 1 beschriebene Methode auch für andere Fixed Income Futures Kontrakte Anwendung.~~

~~Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.15 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss der Euro Fixed Income Futures Kontrakte entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.~~

2.3.~~23~~ Schlussabrechnungspreis

[...]

2.3.~~34~~ Andienungspreis

[...]

2.3.~~45~~ Erfüllung, Lieferung

[...]

2.3.~~56~~ Verzug

[...]

2.3.~~67~~ Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4 Teilabschnitt
Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[...]

~~2.4.2 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis wird als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute vor 17.30 Uhr MEZ zustande gekommenen Geschäfte gebildet. Ist eine Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises nach vorstehender Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der letzte in der Zeit zwischen 17.10 Uhr MEZ und 17.30 Uhr MEZ ermittelte Preis herangezogen. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.30 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen~~

~~Für SMI®- und SMIM®-Futures-Kontrakte entspricht der tägliche Abrechnungspreis grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zu Stande gekommenen Geschäfts bestimmt. Satz 3 des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend.~~

~~2.4.23~~ Schlussabrechnungspreis

[...]

~~2.4.34~~ Erfüllung, Lieferung

[...]

~~2.4.45~~ Verzug

[...]

2.5 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

~~2.5.2 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis von EXTF Futures, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, wird als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute vor 17.30 Uhr MEZ zu Stande gekommenen Geschäfte gebildet. Ist eine Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises nach vorstehender Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der letzte in der Zeit zwischen 17.10 Uhr MEZ und 17.30 Uhr MEZ ermittelte Preis herangezogen. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.30 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis von EXTF, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SWX gehandelt wird, wird durch den Preis des letzten, während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zustande gekommenen Geschäfts bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

2.5. ~~33~~ Andienungspreis

[...]

2.5. ~~34~~ Erfüllung, Lieferung

[...]

2.5. ~~45~~ Verzug

[...]

2.5. ~~56~~ Kapitalmaßnahmen

[...]

2.6 Teilabschnitt
Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

[...]

~~2.6.2~~ ~~Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zu Stande gekommenen Geschäfts bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

2.6.~~23~~ Schlussabrechnungspreis

[...]

2.6.~~34~~ Erfüllung, Lieferung

[...]

2.6.~~45~~ Verzug

[...]

2.7 Teilabschnitt
Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

~~2.7.2 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion im jeweiligen Heimatkassamarkt festgestellten Schlusspreis des Basiswertes (Ziffer 1.6.3) zusätzlich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“). Ist eine Ermittlung des Schlusspreises nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zu Stande gekommenen Geschäfts bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

2.7.23 Schlussabrechnungspreis

[...]

2.7.34 Erfüllung, Lieferung

[...]

2.7.45 Verzug

[...]

Abschnitt 3

Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

[...]

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder

Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binomial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.
- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.
- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.
- Für Indexoptionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.
- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

3.2 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

3.2.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß ~~nachstehender~~ Ziffer 3.1 Absatz ~~52-3~~ folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

~~3.2.3~~ ~~Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie wird durch die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Risikoeinschätzung festgelegt.~~

3.2.34 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

[...]

3.2.45 Sicherheitsleistung vor Ausübung

[...]

3.2.56 Verfahren bei Ausübung der Option

[...]

3.2.67 Futures-Position

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.2.6 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.2, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 2.12.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.

3.3 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

3.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß ~~nachstehender~~ Ziffer 3.1 Absatz 5~~3-3~~ folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

~~3.3.3 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie wird um 17.15 Uhr MEZ festgestellt. Der tägliche Abrechnungspreis ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten vor 17.15 Uhr MEZ zustande gekommenen Geschäfts in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum in der Optionsserie keine Geschäfte zustande gekommen oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der um 17.15 Uhr MEZ ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss der Euro Fixed Income Optionen entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis abändern und erneut festlegen.~~

3.3.~~34~~ Tägliche Abrechnung vor Ausübung

[...]

3.3.~~45~~ Sicherheitsleistung vor Ausübung

[...]

3.3.~~56~~ Verfahren bei Ausübung der Option

[...]

3.3.~~67~~ Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.3.~~56~~ eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer ~~23~~.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.~~13~~.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.

3.4 Teilabschnitt
Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

~~3.4.3~~ ~~Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie wird durch die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Risikoeinschätzung festgelegt.~~

3.4.~~34~~ Schlussabrechnungspreis

[...]

3.4.~~45~~ Sicherheitsleistung

[...]

3.4.~~56~~ Barausgleich

[...]

3.4.~~67~~ Verzug

[...]

3.5 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

~~3.5.3 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentags zustande gekommenen Geschäfts in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum in der Optionsserie keine Geschäfte zustande gekommen oder führt der so ermittelte Preis nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

3.5.34 Referenzpreis

[...]

3.5.45 Sicherheitsleistung

[...]

- (3) Bei ausgeübten und zugewiesenen Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.34 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

[...]

3.5.56 Ausschüttung von Gewinnen

[...]

3.5.67 Verzug

[...]

3.5.~~78~~ Kapitalmaßnahmen

[...]

3.6 Teilabschnitt
Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

~~3.6.3 Täglicher Abrechnungspreis~~

~~Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie wird durch die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Risikoeinschätzung festgelegt.~~

3.6.~~34~~ Referenzpreis

[...]

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.~~34~~ Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

[...]

3.6.~~45~~ Sicherheitsleistung

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.6.~~34~~ ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.6.~~56~~ Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen

[...]

3.6.~~67~~ Verzug

[...]

3.6.~~78~~ Kapitalmaßnahmen

[...]